Antrag auf Aufhebung des Beschluss des Studierendenparlaments vom 01.02.23 bezüglich „der symbolischen Nominierung von Vorstandsmitgliedern für das Studierendenwerk“

Antragssteller*innen:
zu 1.: Moritz P[redacted]

zu 2.: Paul S[redacted]

zu 3.: Lea B[redacted]

zu 4.: Ole W[redacted]

zu 5.: Lara A[redacted]

Hiermit wird gem. Art. 21 II der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes (SdS) beantragt den Beschluss des Studierendenparlaments vom 01.02.23 „symbolisch neue Mitglieder für den Vorstand des Studierendenwerks zu nominieren“ für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben.

Zu den Gründen:

Der Beschluss neue Mitglieder für den Vorstand des Studierendenwerks zu nominieren ist aus mehreren Gründen rechtswidrig.
Zunächst ging den Parlamentarier*innen der Antrag neue Mitglieder für den Vorstand des Studierendenwerks zu nominieren nicht mit der Ladung zu. Eine solche Grundsatzfrage muss in der vorläufigen Tagesordnung gem. Art. 8 II SdS stehen. Würde man annehmen, dass selbst solche Grundsatzfragen nicht in der vorläufigen Tagesordnung stehen müssten würde man Art. 8 II SdS zu einer leeren Bestimmung ohne inhaltlichen Gehalt aushöhlen. Aus demselben Grund kann das Versäumnis der Angabe aller wesentlicher Punkte in der vorläufigen Tagesordnung auch nicht durch das Erscheinen gem. Art. 8 IV SdS geheilt werden. Sollte man dies aber dennoch annehmen, so ist der Verstoß jedenfalls gegenüber Antragstellerin zu 5. nicht geheilt, da sie, im Vertrauen auf eine ereignislose Parlamentssitzung, (entschuldigt) der Sitzung fernblieb.

Darüber hinaus handelte das Parlament beim Fassen dieses Beschlusses außerhalb seiner Kompetenzen. Gem. Art. 6 I Nr. 4 SdS ist das Parlament zwar zuständig für die Bestimmung des Vorschlags des AStA-Vorsitzes für den Vorstand des Studierendenwerks, allerdings setzt dieser Artikel ein

Recht des AStA-Vorsitzes neue Mitglieder in den Vorstand des Studierendenwerks zu entsenden voraus und begründet es nicht. Wegen der noch laufenden Amtsperiode der Vorstandsmitglieder hatte der AStA-Vorsitz kein Vorschlagsrecht und das Parlament daher kein Weisungsrecht gegenüber dem AStA-Vorsitz wer vorgeschlagen werden soll. Auch eine Umdeutung in einen Abwahlantrag kann nicht vorgenommen werden, da dem Parlament die Kompetenz fehlt Mitglieder aus dem Studierendenwerksvorstand abzuwählen. Selbst wenn man ein solches Recht entgegen des klaren Wortlauts der Satzung unterstellt, so stellt ein Abwahlantrag ein Aliud, also einen ausdrücklich anderen Antrag, zu einer Nominierung dar und ist daher nicht automatisch in der Nominierung neuer Mitglieder enthalten.

Schließlich war die Fragestellung zu unbestimmt um Rechtswirkung zu entfalten. Gefragt wurde ob man dem „symbolischen Akt neue Vorstandsmitglieder für das Studierendenwerk zu nominieren“ zustimmt. Sollte man annehmen, dass die Abwahl und Neuwahl von Mitgliedern in den Vorstand des Studierendenwerks von der Kompetenz in Art. 6 I Nr. 4 SdS gedeckt ist wäre es kein symbolischer Akt, sondern eine Maßnahme des Parlaments mit Rechtswirkung. Die Fragestellung war daher in sich bereits widersprüchlich und dementsprechend zu unbestimmt.

Der Beschluss ist wegen Verstoßes gegen diese Punkte rechtswidrig und ist daher aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen